

Vorab per Telefax: (040) 4279 - 83 18 8

6 Seiten

Noerr LLP / Charlottenstraße 57 / 10117 Berlin

Amtsgericht Hamburg-St. Georg
Lübecktordamm 4
20099 Hamburg

Ben Kempe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
www.noerr.com

Berlin, den 05.09.2016

Assistenz Antje Tetzinski
T +49 30 20942116
T +49 30 20942000 (Zentrale)
F +49 30 20942094
Ben.Kempe@noerr.com

912 C 206/16

Unser Zeichen: B-1250-2016
KIR/BKP/NZL/bada

In dem Rechtsstreit

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Filiale Deutschlandgeschäft

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

gegen

Artur Adam Wiencierz

nehmen wir namens und in Vollmacht der Klägerin Stellung zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 20.08.2016.

Die Klage ist begründet. Die Ausführungen des Beklagten sind überwiegend unerheblich, unsubstantiiert und nicht einlassungsfähig.

Unverständlich und unsubstantiiert erfolgt sämtlicher Beklagtenvortrag zu einer vermeintlichen arglistigen Täuschung, räuberischen Erpressung und Nötigung seitens der Klägerin und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen.

Vorsorglich bestreitet die Klägerin die ohne Beweisantritt erfolgende Behauptung des Beklagten, der Kreditvertrag sei ihm unter der Annahme vermittelt worden, die Klägerin verleihe an ihn „das



Geld anderer Sparer“. Der Beklagtenvortrag lässt bereits im Unklaren, ob es sich hierbei lediglich um eine Annahme seinerseits des Beklagten oder eine tatsächliche Aussage eines namentlich nicht benannten Mitarbeiters der Klägerin gehandelt haben soll.

Für die Annahme einer arglistigen Täuschung gemäß § 123 BGB fehlt es damit bereits an der Annahme einer Täuschung seitens der Klägerin. Auch eine Täuschung durch Unterlassen ist mangels Aufklärungspflicht hinsichtlich der Herkunft der darlehensweise „verliehenen“ Gelder nicht gegeben. Jedenfalls handelte die Klägerin aber nicht arglistig, da sie von der Annahme des Beklagten hinsichtlich der Herkunft des Geldes sowie der Bedeutung dieser Annahme für die Entscheidung zum Vertragsschluss keinerlei Kenntnis hatte. Dass im Rahmen der Kreditvergabe durch Banken nicht tatsächlich das von „Sparern“ angelegte Geld verwendet wird, sondern es sich in aller Regel um „elektronisches Geld“ oder „Buchgeld“, also nicht gegenständliches Geld handelt, ist klassische und allgemein bekannte Banktheorie, bezüglich derer der Klägerin keine Aufklärungspflicht obliegt.

Sollte das Gericht diesbezüglich wider Erwarten weiteren Sachvortrag seitens der Klägerin für erforderlich sehen, wird um einen gerichtlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

Für den klageweise geltend gemachten Rückzahlungsanspruch gänzlich unerheblich ist auch der Vortrag des Beklagten zu der von der Klägerin beauftragten Konsul Inkasso GmbH, deren Geschäftsführer sowie dem Mitarbeiter der Klägerin mit gleichem Namen.

Sollte das Gericht diesbezüglich wider Erwarten weiteren Sachvortrag seitens der Klägerin für erforderlich sehen, wird ebenfalls um einen gerichtlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

Falsch ist die Behauptung des Beklagten, er habe den gesamten Kredit bereits zurückbezahlt. Auch obliegt dem Beklagten für einen derartigen Erfüllungseinwand die Beweislast (Palandt/Grünberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 362 Rn. 16). Dieser bleibt jedoch auch diesbezüglich beweisfällig.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Noerr LLP

gez. Kempe
Kempe
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt